

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	17.07.2023
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum

### Anwesend

#### Vorsitzende:

Aylin Sinß (SPD)

#### Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)  
Manfred Bickelmaier (CDU)  
Klaus Bleuel (GRÜNE)  
Sebastian Busch (SPD)  
Sophia Busch (SPD)  
Michael Christ (SPD)  
Dominic Dillmann (SPD)  
Robert Fladung (SPD)  
Ulrike Franzki (GRÜNE)  
Hildegard Freimuth (FDP)  
Karl-Heinz Hamm (FDP)  
Almut Hammer (CDU)  
Tom Heine (GRÜNE)  
Katharina Höfling (SPD)  
Tabea Klepper (CDU)  
Christina Laube (CDU)  
Jutta Mehrlein (SPD)  
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)  
Gerda Müller (SPD)  
Andreas Orth (CDU)  
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)  
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)  
Marius Schäfer (FDP)  
Carsten Sinß (SPD)  
Christoph Stavridis (CDU)  
Pavlos Stavridis (CDU)  
Heike Thielke-Alt (CDU)  
Thomas Wiczorek (SPD)

#### Magistrat:

Erster Stadtrat Björn Sommer

Stefan Englert (SPD)  
Heinz-Dieter Mielke (SPD)  
Franz Miltner (GRÜNE)  
Thomas Speth (CDU)

**Schriftführerin:**

Nadja Riedel

**Verwaltung:**

**Abwesend**

Petra Müller-Klepper (CDU)  
Josef Schönleber (CDU)  
Felix Bleuel (GRÜNE)  
Erich Herbst (CDU)  
Roland Laube (CDU)  
Karlheinz Winkel (SPD)

---

Stadtverordnetenvorsteherin Aylin Sinß eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

**Zur Tagesordnung**

TOPs 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 ohne Aussprache  
Einstimmig.

**Bericht der SV-Vorsteherin**

Das Oestricher Kranfest fand vom 7. bis 9. Juli statt und die Stadtverordnetenvorsteherin überbrachte im Namen der Stadtverordnetenversammlung die herzlichsten Grüße zur Eröffnung.

Zur neuen Oestricher Weinkönigin wurde Florentine Uebe gekrönt, zur neuen Oestricher Weinprinzessin Johanna Steinmetz. Ein Dank gilt der ausgeschiedenen Oestricher Weinkönigin Silvana Fetzer. Die Stadtverordnetenversammlung wünscht ihr alles Gute bei der bevorstehenden Wahl zur Rheingauer Weinkönigin.

SV-Vorsteherin Sinß gratuliert SR Herbst, SV Dillmann, SV Dr. Möller und SV Schäfer, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und spricht die Glückwünsche des Hauses aus.

SV Franzki, die einen halbrunden Geburtstag feiern konnte, überreicht sie ein Weinpräsent.

Ein weiterer halbrunder Geburtstag findet morgen statt: Frau Thielke-Alt erhält ebenfalls ein Weinpräsent, verbunden mit allen guten Wünschen für den morgigen Tag.

**Bericht und Anfragen**

**1. Bericht des Magistrats**

Am 31.05.2023 konnte das Mehrgenerationenhaus sein 15-jähriges Bestehen feiern.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist nun Mitglied der Alzheimer-Gesellschaft e.V. Rheingau-Taunus. Ein erster Austausch mit Sozialstation, HUFAD, Tagespflege und Mehrgenerationenhaus hat bereits stattgefunden.

Vom 3. bis 23. Juni 2023 fand das diesjährige Stadtradeln statt. Die Ergebnisse können sich sehen lassen: 140 Radlerinnen und Radler legten insgesamt 34.571 km zurück.

Das neue Mittlere Löschfahrzeug (MLF) konnte an die Feuerwehr Oestrich übergeben werden. Mit dem Fahrzeug können sowohl Löschangriffe als auch technische Hilfeleistungen und Einsatzstellenbeleuchtung vorgenommen werden und ist somit ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung unseres Brandschutzes.

Letztes Wochenende fand die Sportlerehrung des Rheingau-Taunus Kreises statt. Aus Oestrich-Winkel wurden geehrt: Noah Pelzer, Deutscher Meister im Turnen; Andreas Freimuth, Deutscher Meister im Judo, und Sabrina Blasius, Goldmedaillengewinnerin bei den Special Olympics. Letzterer zu Ehren wurde ebenfalls am Wochenende ein Empfang seitens der Stadt Oestrich-Winkel veranstaltet.

Am 18.07.2023 findet um 18:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Starkregengefahrenkarte statt.

Am 19.07.2023 findet erstmals ein Gesundheitstag für Mitarbeiter/innen der Stadt Oestrich-Winkel als kleine Inhouse-Messe statt.

Am 20.07.2023 findet der Bürgerworkshop Dorfmoderation als Grundlage für die Bewerbung zum Förderprogramm Dorfentwicklung statt.

Vom 5. bis 8. August findet das Hallgartener Winzerfest statt. Offiziell eröffnet wird das Fest am Samstag, 06.08.2023 um 19.00 Uhr.

Am 11.09.2023 findet ein Elternabend bezüglich geplanter Verschiebung der Schulbezirksgrenzen mit Vertretern der Stadt, des Rheingau-Taunus-Kreises und der Schulen statt.

#### Personalien

Die Kämmereileitung ist ab 01.01.2024 wiederbesetzt.

Zum 01.07.2023 wurde Frau Niegel zur zweiten stellvertretenden Fachbereichsleitung Bauen ernannt. Ebenfalls zum 01.07.2023 wurde Herr Sproß interimsmäßig wegen dauerhafter Erkrankung des Stelleninhabers zum zweiten technischen Betriebsleiter Baubetriebshof ernannt.

Die vakanten Stellen Ordnungspolizei und Verwaltungskraft Ordnungsamt waren ausgeschrieben, die entsprechenden Vorstellungsgespräche finden diese und kommende Woche statt.

## 2. Beantwortung von Anfragen

### Anfrage SV Dr. Möller: #ZukunftOestrichWinkel

Der Auftakt-Workshop zum Programm #ZukunftOestrichWinkel wurde groß beworben und fand breite Resonanz im Februar 2022 an der EBS sowie online. Das war ein tolles Momentum mit Austausch und Kennenlernen der Teilnehmer/innen.

Es sollten innovative Ideen gesammelt und ausgewählte Projekte bis Ende 2023 umgesetzt werden. Weiterhin sollte ein Leitbild für die Belebung der Oestrich-Winkeler Ortskerne erarbeitet werden.

Im Sommer 2022 fanden dann zahlreiche weitere Arbeitstreffen statt und am 20 Juli die öffentliche Präsentation sowie Auswahl der Top-Ideen.

Im März 2023 wurde der sehr umfangreiche Entwurf eines Leitbilds Mandatsträgern präsentiert und hierzu wurden auch diverse Rückmeldungen erarbeitet.

Was ist der Stand im Juli 2023? Viele Bürger/innen und Mandatsträger sowie Mitarbeitende der EBS und unserer Verwaltung haben sich stundenlang stark engagiert und es gibt nicht mal einen Zwischenbericht. Das ist schlichtweg demotivierend sowie kontraproduktiv für ein sehr gutes und wichtiges Projekt, das

unsere Ortszentren beleben soll und einen echten Mehrwert für das soziale Miteinander in unserer Stadt haben soll.

Daher unsere Anfrage:

1. Wie ist der Stand des Förderantrages, die Prüfung der Machbarkeit und Förderfähigkeit der Top-Ideen sowie der Erstellung des Leitbilds?

Der Förderantrag wurde bereits im Sommer 2021 gestellt und im Herbst 2021 bewilligt. Das Inklusionskarussell konnte bereits beschafft, aufgestellt und vom Prüfer abgenommen werden, sodass es nun von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Umgestaltung des Skater Platzes hin zu einem Jugend-Aktivpark ist leider im Rahmen des Förderprogramms Zukunft Innenstadt nicht förderfähig. Alle anderen Projekte sind in der Prüfung und Planung. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Öffentlichkeit und Politik selbstverständlich über Ergebnisse unterrichtet. Ebenso verhält es sich mit dem zu erstellenden Leitbild. Dieses befindet sich in der finalen Abstimmung. Es wird angestrebt, das Leitbild in der nächsten Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

2. Welche weiteren Aktivitäten sind dazu geplant?

Es werden selbstverständlich alle notwendigen Schritte durchgeführt, die dazu dienen die Projekte umzusetzen. Es wird auch noch eine Veranstaltung geben, bei der die Ergebnisse präsentiert werden. Diese wird zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich bekannt gegeben und beworben.

3. Welche Kosten sind bisher entstanden für Internetauftritt, Werbung, EBS etc.

Es wurden ca. 2.600 Euro für Arbeitsgruppensitzungen, Workshops und Werbemaßnahmen ausgegeben. Die EBS erhält 38.178,18 Euro für die Prozessbetreuung und die Erstellung des Leitbildes.

4. Aus welchen Budgets werden diese bestritten, wenn die Bewilligung der Förderung nicht erfolgt?

Wie bereits ausgeführt, liegt der Zuwendungsbescheid seit Oktober 2021 vor, aus diesem Budget wurden die Mittel ordnungsgemäß verausgabt.

Nachfrage SV Möller: Kollidiert dies mit der Veranstaltung Bürgerworkshop Dorfmoderation diese Woche?  
Antwort Erster Stadtrat: Nein, es handelt sich um getrennte Förderprogramme.

Nachfrage SV Franzki: Wo steht das Inklusionskarussell?

Antwort Erster Stadtrat: In den Rheinanlagen rechts vom Weinprobierstand Oestrich.

Nachfrage SV Sinß: Wie hoch waren die Kosten für das Inklusionskarussell?

Antwort Erster Stadtrat: Wird nachgereicht

**Protollnotiz:** Das Inklusionskarussell hat 16.310,12 € gekostet, die notwendigen Fallschutzplatten 1.512,92 €. Hinzu kommen noch die Kosten für den Aufbau durch den Baubetriebshof, hier liegen die Rechnungen noch nicht vor. Da die Förderquote 85 % beträgt, liegt der kommunale Eigenanteil bei 2.673,46€ (Förderung: 15.149,58€).

#### Anfrage SV Reichbauer: Umsetzungsstand des Antrags „Ende der Steinzeit“ vom 08.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2021 beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anliegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert - einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

Wir haben zur Umsetzung dieses Stadtverordnetenbeschlusses folgende Fragen:

Generell stellt sich die Frage: Hat der Magistrat die Umsetzung des Antrags seit dem 8. November 2021 in irgendeiner Form in Angriff genommen?

Nach dem SV-Beschluss wurde die Rechtslage geprüft, die zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit eröffnete, eine solche Satzung zu beschließen. Da aber auf Landesebene das Thema ebenfalls diskutiert und eine neue gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt wurde, wurde dies abgewartet. Diese neue gesetzliche Regelung liegt seit Juni 2023 vor und verbietet ganz generell die Anlage von Schottergärten. Zusätzlich ist seitens der Verwaltung geplant, die gewünschte Satzung im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms anzusiedeln, da die vorhandenen drei Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen (aus den vergangenen Dorferneuerungen von Hallgarten, Oestrich und Winkel/Mittelheim) „überholungsbedürftig“ sind und so Synergien erreicht werden können. Avisiert ist die Programmaufnahme für 2024.

Parallel wurde bei dem Treffen zum neuen Klimaanpassungsmanagement von den Städten angeregt, dass der/die Klimaanpassungsmanager/in für alle beteiligten Städte eine gemeinsame Schottergartensatzung erarbeiten könnte. Ob und wann das passiert, steht aber noch nicht fest. Auch hier ergäben sich Synergien.

Aktuell sind innerhalb des Bauamts personell keine freien Kapazitäten, eine Satzung in Angriff zu nehmen, insofern bietet sich einer der o. g. Vorschläge an.

Die juristische Sachlage ist dabei nicht zu verkennen: Die drei Gestaltungssatzungen haben Regelungen, die den Umgang mit konkurrierenden bestehenden und künftigen Bebauungsplänen regeln. Bei der Neuaufstellung oder Änderung der bestehenden Satzungen gibt es ein weiteres Stichdatum „vorher – nachher“. Das muss juristisch sauber dargestellt werden. Ebenfalls juristisch sauber muss die Definition „Schottergärten“ gefasst werden. Und eines ist auch wichtig: bestehende Schottergärten werden wohl kaum zu beseitigen sein, weil sie Bestandsschutz besitzen dürfte, hier setzen wir allerdings auf Aufklärung und Einsicht der Gartenbesitzer.

### **Gesetzesnovelle Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG, RK:08.06.2023)**

§ 35 (9) HeNatG (RK:08.06.2023)

Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. **Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.**

§ 8 HBO – Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. 2 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Besonders bitten wir um Auskunft zu den folgenden Fragen

1. Hat der Magistrat die Erarbeitung einer Gestaltungssatzung geprüft? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

s.o.

2. Gibt es den Entwurf einer gärtnerischen Gestaltungssatzung? Wenn nein, warum nicht?

s.o.

3. Wann gedenkt der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen und sie über die Ergebnisse zur Erstellung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu informieren?

s.o.

4. Wie gedenkt der Magistrat Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, Alternativen zu den Schottergärten zu erkennen und umzusetzen?

## Siehe Punkt 5

5. Ist die Bereitstellung von Informationen, wie in anderen Kommunen bereits erfolgt, zu „blühenden Vorgärten“ geplant? Diese können und sollten Informationen über Bodensubstrat, Quellen regionalen Saatguts, die geeigneten Zeitpunkte zum Setzen der Pflanzen und deren Pflege enthalten.

Für 2024 ist der Wettbewerb „Blühende Vorgärten“ geplant (Haushaltsantrag 2023). Im Rahmen des Wettbewerbs wird es auch eine Infoveranstaltung und Infomaterialien geben.

Ergänzend wurde der Magistrat in diesem Stadtverordnetenbeschluss gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen – Bezugnehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 eine Reihe weiterer Fragen zu beantworten:

Wir bitten um Beantwortung dieser ergänzenden Fragen:

a. In welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- und Schottergärten untersagt wurden,

Bereits vor dem Beschluss der SV - Rechtskraft 30.04.2020 Bebauungsplan Nr. 89 „Scharbel“

b. Welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können

siehe oben, bereits vor der gesetzlichen Änderung errichtete Schottergärten dürften Bestandsschutz besitzen.

c. Welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kes- und Schottergärten in naturnahe Gärten hat.

## Siehe Punkt 5

d. Welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.

Noch keine, die schlechte Personalsituation im Bauamt hat dies noch nicht ermöglicht.

e. Was hat der Magistrat in diesem Zusammenhang unternommen; damit die übermäßige Versiegelung gärtnerisch genutzter Flächen vermieden werden kann.

Siehe vorstehende Frage

## Anfrage SV Reichbauer: Grundsatzbeschluss Übergabe der Trägerschaft Kita Kunterbunt an die Bethanien Kinderdörfer gGmbH

In der HFA-Sitzung am 16.03.2023 wurde über die Notwendigkeit der europaweitern Ausschreibung der KITA KUNTERBUNT diskutiert.

Auszug aus dem Protokoll der HFA-Sitzung vom 16.03.2023:

„Erster Stadtrat Sommer merkt an, dass vergaberechtlich wohl zumindest ein Interessenbekundungsverfahren notwendig sei. Ob eine (europaweite) Ausschreibung notwendig ist, sei derzeit noch in Prüfung. Herr Kappenberger erläutert, dass es dazu, außer einer rudimentären Google Recherche, zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Erkenntnisse gibt. Herr Kappenberger kündigt an die Fragen in Rücksprache mit dem Rheingau-Taunus-Kreis zu klären, der zuständige Mitarbeiter sei derzeit allerdings noch im Urlaub“.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Warum wurde nicht vor der Einbringung der Vorlage in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung geprüft, ob eine freihändige Vergabe machbar ist, eine Interessensbekundung durchgeführt oder europaweit ausgeschrieben werden muss?

Ein Interessenbekundungsverfahren wurde in der Sitzung des HFA am 16.03.2023 ausdrücklich vorgeschlagen. Mit der Vorlage sollte der SV eine neue Möglichkeit der Erstellung des neuen Kindergartens gegeben werden.

-Übergabe der Trägerschaft an einen bisher in OeW nicht aktiven Träger

-der in den Nachbarstädten mit großem Erfolg und unter allgemeinem Lob Einrichtungen betreibt

-der den Bau komplett in eigener Regie und zeitnah durchführen könnte

zu diskutieren und ihre Meinung zu artikulieren. Erst nach einer positiven Stellungnahme der SV erschien es sinnvoll, ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

Zudem ging man aus der Erfahrung in Geisenheim davon aus, dass eine freie Vergabe möglich ist.

2. Fand diese Rücksprache mit der zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises (ZVS) statt?

Ja.

3. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Erst nachdem in den hiesigen Gremien diese Frage aufgeworfen wurde. Wie bekannt, wurde in unserer Nachbarstadt keine Ausschreibung durchgeführt, ohne dass irgendwelche Probleme entstanden wären. Auf Anfrage teilte die ZVS mit, dass zur Sicherheit eine Ausschreibung als erforderlich angesehen wird. Darüber hinaus wurde noch die inzwischen bekannte Expertise der Anwälte szk eingeholt, die auf 19 Seiten schließlich zum Ergebnis gelangt, zur Sicherheit eine europaweite Ausschreibung zu empfehlen. Als zwingend notwendig wird sie von den Anwälten nicht angesehen.

Nachfrage SV Reichbauer: Wann genau (Datum) fand die Rücksprache mit der ZVS statt?

Antwort Erster Stadtrat: Wird nachgereicht.

Protokollnotiz: Das genaue Datum ist nicht bekannt. Zeitraum war Anfang Juni.

### Anfrage SPD-Fraktion: Hundesteuerbescheide

Am 5. Dezember hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Hundesteuersatzung beschlossen. Ausweislich der beschlossenen Satzung handelt es sich dabei – wie in den Vorjahren auch – um eine Jahressteuer, die einmal im Jahr eingezogen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum haben Hundehalter/innen in Oestrich-Winkel nun Bescheide erhalten, die eine vierteljährliche Zahlung vorsehen?

2. Erachtet der Magistrat dieses Verfahren als einerseits satzungskonform und andererseits effizient und bürgerfreundlich?

Ist es satzungskonform?

Die Begriff-Definition „Jahressteuer“ steht nicht im Widerspruch zu den in der Satzung gewählten Fälligkeiten der Hundesteuer.

Der Begriff Jahressteuer sagt nichts über die Fälligkeit der Steuer aus, denn sonst wäre auch die Grundsteuer, welche eine solche Jahressteuer ist, auch ausschließlich in einer Jahresfälligkeit zu entrichten.

In der der Beratung zu der ab 01.01.2023 gültigen Hundesteuersatzung zugrundeliegenden Beschlussvorlage wurde die Veränderung der Fälligkeiten erläutert (das Wichtigste wurde im nachfolgenden Zitat unterstrichen und fett hervorgehoben):

*In NEU § 8 HStS (ALT § 9 HStS) „Festsetzung und Fälligkeit“ wird der Absatz 1 um den Satz „In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.“ ergänzt. Dies hat zur Folge, dass, wenn die*

Steuer einmal festgesetzt ist, nur noch dann Bescheide verschickt werden müssen, wenn neue Steuersätze beschlossen werden oder ein Hund abgemeldet wird. Durch diese Maßnahme können Porto- und Verarbeitungskosten eingespart werden.

**Um Geringverdienern eine Erleichterung der Zahllast zu ermöglichen, wurde aus der Jahresfälligkeit eine vierteljährliche Quartalsfälligkeit, analog der Grundbesitzabgaben, in der Satzung aufgenommen (§ 8 Abs. 2 HStS).** Zusätzlich geben wir den Steuerpflichtigen die Möglichkeit auf Antrag die Hundesteuer wie bisher jährlich zum 1. Juli zu bezahlen (§ 8 Abs. 3 HStS).

Gedankenansatz dieser Veränderung war der durch die einzelnen Parteien in einem Antrag in Oestrich-Winkel getragene soziale Gedanke (Erleichterungen für Sozialhilfeempfänger etc.). Diesen Antrag konnten wir in der beantragten Form nicht mittragen, haben uns aber dazu entschieden, eine generelle Zahlungserleichterung für Geringverdiener (und hiermit erreichen wir nicht nur Sozialhilfeempfänger und Hartz-IV-Empfänger, sondern auch Mindestlohn- und Rentenempfänger) durch das wieder Einführen der Quartalsfälligkeiten zu schaffen.

Ist es bürgerfreundlich?

Ja, denn wir erreichen damit die Schwächeren in der Gesellschaft, denen die Hemmschwelle, einen Stundungsantrag zur Zahlungserleichterung zu stellen, erspart bleibt.

Bürger, die mit den vier Fälligkeiten ein Problem haben, empfehlen wir den in der Satzung gegebenen Weg zu nutzen „auf Antrag zurück zur Jahresfälligkeit 01.07.“. Dann gibt es auch nur eine Mahnung. Denn den Steuerzahler, der abbuchen lässt, den interessiert es in der Regel nicht wirklich, ob die Hundesteuer in einer oder vier Fälligkeiten abgebucht wird.

Ist es effizient?

Ja, denn der ergangene Bescheid behält nun seine Gültigkeit, bis die Kommune den Steuersatz ändert, oder die Bürger die der Steuerfestsetzung zugrundeliegenden Tatbestände, ergo sparen wir regelmäßige Druck- und Portokosten.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist, dass die Bürger bei ¼ Fälligkeiten Veränderungen eher auf dem Schirm haben und zeitnah melden, als bei Jahresfälligkeiten. Hier erfolgte eine Datenpflege von Seiten der Bürger erfahrungsgemäß oft erst nach der nächsten Jahresfälligkeit.

Nachfrage SV Sinß: Anzahl Stundungsfälle der vergangenen Jahre, § 8 Abs. 3 wurde den Hundehaltern das auch bekannt gemacht, dass sie zurück zur Jahresfälligkeit können?

Antwort: wird nachgereicht

### **Anfrage SPD-Fraktion: Kosten Grundsteuerbescheide**

Weil die Haushaltsberatungen so terminiert wurden, dass der Beschluss der Haushalts- und Hebesatzsatzung erst nach dem Versandtermin der Grundsteuerbescheide durch die gemeinsame Stadtkasse erfolgte, wurde durch die im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 veränderten Grundsteuerhebesätze ein erneuter Grundsteuerbescheid-Versand notwendig.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. April 2023 hatte SV Sinß nach den Kosten des erneuten Versands gefragt. Diese sollten zunächst mit dem Protokoll nachgereicht werden, im Protokoll hieß es dann, die Angabe werde nachgereicht. Trotz wiederholter Nachfrage wurde die Information bisher nicht mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bescheide wurden jeweils wann verschickt, bitte aufgeschlüsselt nach Grundsteuer A und B?
2. Wie viele Kosten sind jeweils durch die Bescheidversände entstanden, bitte aufgeschlüsselt nach Grundsteuer A und B?

**Aufschlüsselung Bescheid 20.01.2023**



### 5.323 Stück ausschließlich Abfallgebühren und Grundsteuer B

Da es Objekte mit Grundsteuer und Abfallgebühren genauso gibt wie Objekte nur mit Abfall oder nur mit Grundsteuer kann hier keine Differenzierung vorgenommen werden. Schlussfolgernd ist ohne Versand von Grundsteuer A Bescheiden der volle Rechnungsbetrag dem Anteil der Grundsteuer B zugerechnet.  
Grundsteuer B - Rechnungsanteil 5.815,08 €

Bescheid 11.04.2023

1.333 Stück Grundsteuer A - Rechnungsanteil 1.229,05€ 4.961 Stück Grundsteuer B - Rechnungsanteil 4.574,12€

### Stellungnahme des Steueramtes

Wir konnten die Sozialen Medien und die Presse Anfang des Jahres aufgrund der zweiten Bescheid Schreibung verfolgen.

Der Entschluss die Bescheide nicht zu verschieben war kein Fehler und kein Versehen, sondern unsere anerkannte Arbeitsweise, welche sich aus unserer mehrjährigen Erfahrung in diesem Bereich ergibt.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die Rückfragen, Nachfragen und/oder Beschwerden durch einen zweiten Bescheid sehr gering ausgefallen sind. Im Vergleich hierzu unser IKZ-Partner Schlangenbad, wo wir aufgrund des IKZ-Beitritts, verbunden mit einer Datenbankmigration zum 01.01.2023, erst Ende Februar 2023 (also etwa 4 Wochen später als sonst üblich) die Jahresabrechnung 2022 (Schlangenbad ist nicht Mitglied des AVR's) und die Jahressollstellung 2023 versendet haben.

Genau diese Erfahrung bestätigt uns in unserem Handeln, dass wir keine ABRECHNUNGSBESCHEIDE mehr verschieben und es somit bei einer verspäteten Verabschiedung der Hebesatzsatzung immer zu einem zweiten Bescheid kommen wird.

Das hat Auswirkungen für die Bürger, die Vermieter, die Hausverwaltungen, die Steuerberater, und nicht zu unterschätzen den Abfallverband Rheingau (AVR) und ALLE anderen dort angegliederten Mitgliedskommunen und deren Jahresabschlussarbeiten. Eine abschließende Abrechnung des Abfallgebührenaufkommens aus dem Vorjahr kann seitens des AVR's gegenüber den Mitgliedskommunen erst erfolgen, wenn ALLE Mitgliedskommunen ihre Abfallgebührenabrechnung des Vorjahres durchgeführt und die abgerechneten Werte dem AVR fristgerecht übermittelt haben. Sicherlich kann der AVR auch Schätzungen vornehmen, aber auch das ist mit einem Mehraufwand verbunden und hat dann eine zweite abschließende Abrechnung gegenüber der einzelnen Kommune zur Folge.

Wenn nun die Kommune einen Jahresabschluss gemäß HGO innerhalb von 4 Monaten aufstellen soll, dann hat jede Woche Verzug wegen eines verschobenen Bescheides Auswirkungen auf alle Mitgliedskommunen des AVR und auch auf den AVR selbst. Ja, diese Frist von 4 Monaten halten sicher nicht alle, aber Einzelne können diese bislang immer einhalten.

Wir planen mit der ekom21 zu Beginn des 4ten Quartals j. J. unsere Termine der Jahressollstellungen. An diese Termine knüpfen die weiteren Arbeiten des Kassen- und Steueramts, welche innerhalb des IKZ-Verbandes abgestimmt, koordiniert und umgesetzt sein müssen. Hierzu zählt auch eine Urlaubsplanung des 18-köpfigen Teams des Kassen- und Steueramtes. Wenn die Jahressollstellung gelaufen ist, können keine Arbeiten mehr durchgeführt werden, bis die neuen Bescheide ergangen sind. Hierzu gehören auch Zurechnungsfortschreibungen, vorgezogene Eigentumsübergänge, Veränderungen der Mülltonnen ab 01.01. des Folgejahres. Auch dies hat Auswirkungen auf die Steuer- und Gebührenpflichtigen.

Wir haben das schon in 2017/2018 in einer anderen an der IKZ beteiligten Kommune exerziert: Da gab es reine Abrechnungsbescheide des Vorjahres ohne Vorauszahlungsfälligkeiten und irgendwann, als die politischen Entscheidungen dann getroffen waren, gab es für den Bürger die Vorauszahlungsbescheide. Dies geht auch, macht dann aber das Chaos perfekt, denn die meisten Bürger verstehen dann tatsächlich nichts mehr, was zu einem überdurchschnittlich hohen Beratungsaufwand für das Kassen- und Steueramt führt.

Die ekom21 hat für die Bescheid Erstellung im Januar 2023 inkl. kuvertieren, frankieren und versenden 5.815,08 € in Rechnung gestellt. Für die im April 2023 aufgrund der Grundsteuererhöhung versandten Bescheide hat die ekom21 für die Bescheid Erstellung inkl. kuvertieren, frankieren und versenden 5.803,17 € in Rechnung gestellt.

Zu den durch die ekom21 gestellten Rechnungen kommen noch gestiegene Kosten, welche sich in der IKZ-Abrechnung niederschlagen, Diese orientieren sich an den durch die Buchungen ergebenden Fallzahlen. Wenn man die in 2023 entstandenen Buchungssätze in die Abrechnung von 2022 zu Vergleichszwecken einfügt kommt man auf ~ 17.850 €.

IKZ-Mehrkosten werden sind auch bei EINEM VERSCHOBENEN BESCHEID ergeben, denn den MEHRAUFWAND, welchen die Teams von Stadtkasse und Steueramt auffangen müssen, werden wir natürlich an den kostenverursachenden IKZ Partner weitergeben. Folglich spart die Stadt Oestrich- Winkel nur die durch die Ekom21 ein zweites Mal in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von rund 5.800 € ein und erzielt einen erfahrungsgemäß schlechteren Bürgerservice gepaart mit einer erhöhten Unzufriedenheit.

Die Bürger sind es seit Jahren gewohnt ihre Bescheide in der letzten Januarwoche zu erhalten. Diese Bescheide ergehen in Oestrich-Winkel in der Regel, um die Abfallgebühren des Vorjahres abzurechnen. Dies geschieht im Zusammenhang mit den Sollstellungsbescheiden der Grundsteuer B. Es erhalten nicht alle jährlich einen Grundsteuer A-Bescheid. Auch wenn die Bescheide der Vorjahre Ihre Gültigkeit als Zahlungsgrundlage behalten, bedenken dies viele Bürger in der Regel NICHT. Es häufen sich Anfragen, wann die Abrechnung kommt (für die Nebenkostenabrechnung, für die Steuererklärungen), mit dem Abbuchungslauf kommen die Anrufe, wieso wir Abbuchen, wenn noch gar kein Bescheid ergangen ist. Mahnläufe für diese Abgaben würden wir in diesem aussetzen, denn das würde das Chaos perfekt machen. Nach dem verspäteten Versand häufen sich die Anfragen, wo denn nun die aufgrund des alten Bescheides geleisteten Zahlungen zu ersehen/berücksichtigt sind, genauso wie die Anrufe, nach dem dann stattgefundenen Mahnlauf, weil viele Bürger die verschobenen Fälligkeiten nicht berücksichtigen und in Zahlungsverzug geraten.

Auch aus diesem Grund haben wir den Bescheid Versand für die zum 01.01.2023 beschlossene Grundsteuererhöhung am 11. April 2023 durchgeführt. Dies wurde bewusst soweit hinausgezögert, dass die Nachforderung für die erste Quartalsfälligkeit auf den 14.05.2023 fällt und somit unmittelbar mit der Fälligkeit 15.05.2023 abgebucht werden kann. Somit entfällt ein gesonderter Fälligkeitstermin, welcher im schlimmsten Fall die Abbuchung oder aber die Mahnung von Cent oder „kleinen“ Euro Beträgen zur Folge gehabt hätte.

Wir bleiben bei unserem Standpunkt: Wird nicht pünktlich -im alten Jahr- beschlossen, werden zwei Bescheide innerhalb des ersten Halbjahres des neuen Jahres ergehen. Die negativen Erfahrungen in der Vergangenheit, welche sich auf die organisatorischen und administrativen Abläufe zum Nachteil der Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes ausgewirkt haben, bestärken uns in dieser Vorgehensweise. Zudem muss eine einheitliche Arbeitsweise innerhalb des Verbundes vorherrschen um effektiv und effizient arbeiten zu können.

### **Anfrage SPD-Fraktion: Schulumlage Grundschule Hallgarten**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. April 2023 hatte SV Sinß im Nachgang und Ergänzung zur Anfrage betr. Schulumlagenkompensation Grundschule Hallgarten in der SV vom 27. März 2023 um die Zurverfügungstellung der Berechnungsgrundlage und des Schriftverkehrs hinsichtlich der Kompensation der Schulumlage für die Grundschule Hallgarten gebeten. Diese sollten mit dem Protokoll nachgereicht werden, die entsprechende Protokollnotiz enthielt diese Angaben aber nicht, sondern lediglich die bereits bekannten Angaben durch die beantwortete o.g. Anfrage in der SV vom 27. März 2023. Auch die wiederholte Bitte im Nachgang, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, wurde nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann werden den Stadtverordneten oder zumindest den HFA-Mitgliedern die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt?

Da das Verfahren aktuell noch läuft wird um Verständnis gebeten, dass die Unterlagen derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Welche Schritte hat der Magistrat seit März 2023 unternommen, um vom Rheingau-Taunus-Kreis die bisher nicht erhaltenen Beitragsreduzierungen im Zuge von entstandenen Personalkostensteigerungen beim Schulverwaltungspersonal seit 2005 nachträglich einzufordern (bitte mit Datumsangabe)?

Die Stadtverwaltung hat mehrfach (10.02.2023, 24.03.2023, 18.07.2023 sowie mehrere Telefonate und persönliche Gespräche) beim RTK angefragt, um eine Einigkeit zu erzielen – leider bisher ergebnislos.

Wie gedenkt der Magistrat mit dem unzureichenden Angebot des Kreises für die Vergangenheit und der für die Zukunft angebotenen Festschreibung auf jeweils fünf Jahre umzugehen, welche Gremien werde dazu die abschließende Entscheidung treffen?

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel sucht das Gespräch in der Angelegenheit mit dem neuen Landrat und wird hiernach beraten und im Anschluss den städtischen Gremien berichten.

3. Welche Schritte hat der Magistrat bisher unternommen, um vom Rheingau-Taunus-Kreis die bisher nicht steigenden Bewirtschaftungskosten – allein schon wegen der gestiegenen Energiepreise, aber auch andere gestiegene Bewirtschaftungskosten – kompensiert zu bekommen (bitte mit Datumsangabe)?

Siehe Frage 2.

#### **Anfrage SPD-Fraktion: Stellenplan im genehmigten Haushalt**

Entgegen der in die Haushaltsberatungen 2023 eingebrachten Haushaltsfassung mit 0 vorgesehen A14- und drei A13-Beamtenstellen (Stellenplan „Teil A Beamte“) weist der nun genehmigte Stellenplan im „Teil A Beamte“ zwei A14- und eine A13-Beamtenstellen aus. Nur eine der beiden Stellen ist für den Antragsteller erklärbar durch die im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossene Höhergruppierung der Kämmereileiterstelle von A13 auf A14.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche zweite A14-Stelle handelt es sich hierbei?

Die zweite A14-Stelle wurde erstmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 eingerichtet. Es handelt sich um die Stelle Fachbereichsleitung Ordnungsamt. Dies war die Beförderung des damaligen Fachbereichsleiters. Dieser war zum 01.02.2019 in den höheren Dienst gewechselt (Laufbahnwechsel) und zum 01.02.2020 in die A14 gekommen.

Im Entwurf für den Haushalt 2023 war diese Stelle versehentlich als A13 Stelle ausgewiesen, was im endgültigen Haushalt bereinigt wurde.

2. Auf welcher Beschlussgrundlage erfolgte nun entgegen dem beschlossenen Haushaltsplan die Eingruppierung als A14-Stelle?

Die Eingruppierung erfolgte gemäß dem von der SV beschlossenen Haushaltsplan mit Magistratsbeschluss vom 13.01.2020

**Nachfrage SV Sinß:** Dann haben die Stadtverordneten im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 aber diese Stelle - wenn auch basierend auf einem Fehler - nur als A13-Stelle beschlossen und es wurde nachträglich korrigiert, ohne dass die Stadtverordneten darüber informiert wurden?

Antwort Erster Stadtrat: Ja, wird noch erläutert.

#### **Vorlagen aus früheren Sitzungen**

3. **Antrag CDU: Gemeindepfleger/-in für Oestrich-Winkel**  
AT-63/2023

Bericht JSSK: SV Müller

weitere Wortbeiträge: SV Heine, SV Sinß, SV Schäfer, SV Klepper

### **Ergänzungsantrag SPD**

Ziel dieser Stelle ist es, dass im Förderzeitraum Strukturen geschaffen werden, um nach Ablauf des Förderzeitraums das als wichtig erachtete Aufgabengebiet vollständig oder zumindest mit signifikanter ehrenamtlicher Unterstützung zu bewältigen, um den städtischen Personalkostenanteil möglichst gering zu halten.

*Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen mehrheitlich **abgelehnt**.*

### **Beschluss**

In Oestrich-Winkel soll mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Stelle für eine Gemeindepflegerin oder einen Gemeindepfleger geschaffen und besetzt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen sowie in Abstimmung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und über ihn beim Land einen Antrag auf Aufnahme in das entsprechende Landesprogramm und auf Förderung der Personalstelle zu stellen.

### **Abstimmung**

*Mehrheitlich zugestimmt.*

## **Neue Vorlagen des Magistrats**

### **4. Vergabe BHKW-Grundstück Auf der Fuchshöhl 8 für Mietraum BV-76/2023**

Einbringung der Vorlage: Erster Stadtrat Sommer

Bericht HFA: SV Wieczorek

weitere Wortbeiträge: SV Prasser-Strith, SV Hammer, SV Sinß, Erster Stadtrat Sommer

### **Beschluss**

Das Grundstück Gemarkung Mittelheim, Flur 17, Flurstück 350 (Fuchshöhl Hausnr. 8) wird zum Preis von 250,- €/m<sup>2</sup> an die WETON Massivhaus GmbH, Limburg, verkauft.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **5. Verkauf von Flächen und Baumaßnahmen rund um die Hallgarter Zange BV-104/2023**

Einbringung der Vorlage: Erster Stadtrat Sommer

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht HFA: SV Wieczorek

weitere Wortbeiträge: SV Schäfer, SV Dr. Möller, SV Laube, SV Sinß

### **Beschluss**

1. Die Stadt Oestrich-Winkel begrüßt das Bemühen um eine Aufwertung des Bereichs um die Hallgarter Zange, die dauerhaft eine anspruchsvolle Nutzung für Bürgerinnen und Bürger und unsere Gäste sicherstellt.
2. Das Vorhaben des Investors ist sehr komplex, weshalb vor einer endgültigen Entscheidung zunächst zu klären ist:
  - a. Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse

- b. Rechtslage zu Vereinbarungen mit früheren Nutzern/Eigentümern/Pächtern
3. Zu den einzelnen Vorschlägen wird - vorbehaltlich der Klärung vorstehender Fragen - wie folgt Stellung genommen:
- a. Veräußerung der Zufahrtstraße zwischen Kreistanne und Hallgarter Zange unter Vereinbarung eines Wiederkaufrechtes und weiterer Sanktionen zugunsten der Stadt, falls der Investor die Vereinbarungen nicht erfüllt, außerdem umfassende und grundbuchlich gesicherte Nutzungsrechte für Stadt, Forst und jegliche Waldbesucherinnen und Waldbesucher
  - b. Der Verkauf weiterer Flächen parallel zur Zufahrtsstraße wird kritisch gesehen und bedarf noch weiterer Erörterungen mit dem Forst und den Jagdpächtern, um die Notwendigkeit zu verifizieren, insbesondere ob ein eventueller zusätzlicher Forstwirtschaftsweg in den gewünschten Dimensionen erforderlich ist.
  - c. Parkplatz-Erweiterung bedarf weiterer Erörterung und wird befürwortet, sofern eine freie Nutzung für alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher gewährleistet ist
  - d. Kein Verkauf des Brunnens, aber Einräumung uneingeschränkter Nutzungsrechte zugunsten Grundstück der Hallgarter Zange
  - e. Verkauf allenfalls kleinflächiger Arrondierungen rund um das jetzige Areal, sofern hierfür eine Notwendigkeit dargelegt werden kann
  - f. Zum Bau eines Kellers oder weiterer Gebäude im Hof der Hallgarter Zange wird Zustimmung signalisiert, sofern die zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde) keine rechtlichen Probleme sehen und die folgenden Bedingungen erfüllt sind
    - Höhe der bestehenden Nebengebäude darf nicht überschritten werden
    - Zahl und Nutzung der Neubauten muss noch abgestimmt werden
    - Gastronomie-Öffnung auch für Nicht-Hausgäste
    - Toilettennutzung für Externe während der üblichen Öffnungszeiten
    - Betretungsmöglichkeit Turm für jeden zu üblichen Zeiten und gegen Gebühr
    - Nachweis der ordnungsgemäßen Frischwasserversorgung und Abwasser-Entsorgung
    - Verlegung der Löschwasser-Zisterne erst nach Nachweis der ordnungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit des neuen Löschteiches (Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge)
    - Keine Instandhaltungspflicht der Stadt für Betonstraße zur Zange
    - Kein Winterdienst der Stadt auf Betonstraße zur Zange
4. Der Löschung der Grundbucheinträge wird nicht zugestimmt
5. Der Umleitung der Wanderwege, die ohnehin an der Zange vorbei und nicht hindurchführen, wird nicht zugestimmt.

### **Abstimmung**

*Bei 6 Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.*

## **6. Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit BV-80/2023**

Bericht HFA: SV Wieczorek

### **Beschluss**

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2022 wird festgestellt.
2. Der Verlust in Höhe von 195.396,08 € wird von der Stadt übernommen.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

- 7. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Jährliche Berichterstattung zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)**  
BV-100/2023

Bericht UPB: SV Bleuel

**Beschluss**

Die Berichterstattung über die Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der Stand der Umsetzung der einzelnen Projekte werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

- 8. Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH**  
BV-102/2023

Bericht HFA: SV Wieczorek

**Beschluss**

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Deutsche Kreditbank AG aufzunehmendes Darlehen der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 1.400.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 392.000,00 EUR.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

- 9. Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028**  
BV-84/2023

Bericht HFA: SV Wieczorek

**Beschluss**

Die in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Personen werden der Justizverwaltung zur Ernennung als Schöffin bzw. Schöffe beim Amtsgericht bzw. Landgericht für die Amtsperiode 2024 – 2028 vorgeschlagen.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

- 10. Nachwahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom 21 - KGRZ Hessen**  
BV-93/2023

Keine weiteren Wahlvorschläge  
Abstimmung per Akklamation

**Beschluss**

1. Erster Stadtrat Björn Sommer wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.

2. Stadtrat Thomas Speth wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **Neue Anträge von Fraktionen**

#### **11. Antrag B90/GRÜNE: Lärmschutz für die Weinprobierstände Fähre und Oestrich AT-105/2023**

Antragsbegründung: SV Dr. Möller

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: SV Laube, SV Dr. Möller, SV Reichbauer

*Geschäftsordnungsantrag SV Schäfer: Zurückverweisung in den UPB*

### **Beschluss**

Der Antrag wird in den Ausschuss UPB zurückverwiesen.

### **Abstimmung**

*Mehrheitlich zugestimmt.*

#### **12. Antrag B90/GRÜNE: Kommunale Wärmeplanung AT-106/2023**

Antragsbegründung: SV Prasser-Strith

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: SV Dillmann, SV Laube

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD:

### **Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 auch in Oestrich-Winkel den Wärmeenergiebedarf aus mindestens 65% erneuerbaren Energien zu generieren.

2. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Stadt bereits vor der gesetzlich festgelegten Frist bis 2028 eine kommunale Wärmeplanung für Oestrich-Winkel entwickeln kann unter der Voraussetzung, dass die Datenerhebung wie auch vom Gesetzgeber vorgesehen nicht durch die Verwaltung selbst zu erfolgen hat und Fördermittel dafür auch bei einer früheren Umsetzung abrufbar sind.

3. Der Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

### **Abstimmung**

*Zu 1. Mehrheitlich zugestimmt.*

*Zu 2. Einstimmig bei einigen Enthaltungen.*

*Zu 3. Einstimmig bei 3 Enthaltungen.*

#### **13. Antrag B90/GRÜNE / SPD: Bestattungswald in Oestrich-Winkel AT-107/2023**

Antragsbegründung: SV Reichbauer

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: Erster Stadtrat Sommer, SV P. Stavridis, SV Dillmann, SV Schäfer, SV Hamm, SV Sinß

## **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, gemeinsam mit der Friedhofskommission bis Ende des Jahres ein Planungskonzept zur Umsetzung eines Bestattungswaldes in Oestrich-Winkel vorzulegen.

Diese Planungen sollen enthalten:

- Prüfung von Vorschlägen für ein entsprechendes Grundstück
- Kontaktaufnahme mit den Nachbarkommunen, ob ein gemeinsames Projekt vorstellbar ist.
- Eine Aufstellung der Kosten für einen Bestattungswald (einmalige Einrichtung, mögliche Planungskosten, laufender Betrieb, Kosten für Gebührenneukonstruktion) vorzulegen.
- Das Planungskonzept soll neben einem möglichen Gelände und einer Aufstellung der Kosten auch einen realistischen Zeitplan zur Inbetriebnahme enthalten.

## **Abstimmung**

*Mehrheitlich zugestimmt.*

### **14. Antrag SPD: Raum für Naherholung und Freizeit erweitern AT-108/2023**

Antragsbegründung: SV Seb. Busch

Bericht UPB: SV Bleuel

## **Beschluss**

1. Die Stadt bekennt sich zum Wert von Naherholung und Freizeit und setzt sich deshalb zum Ziel, mehr Familien einen Garten als Erholungsraum zu ermöglichen. Dazu soll die Stadt im Rahmen der Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Flächennutzungsplans prüfen, wo und unter welchen Voraussetzungen weitere Kleingärtenflächen ausweisbar sind, sowohl in Form von Erweiterungen bestehender Kleingartenflächen wie zum Beispiel dem Freizeit- und Erholungsgebiet Waldäcker wie auch durch die Schaffung neuer Flächen.
2. Bei aktuell freiwerdenden städtischen Gartenflächen soll geprüft werden, ob ab einer bestimmten Größe auch eine Teilung sinnvoll ist, um mehreren Personen das Angebot für einen Garten als Raum für Naherholung und Freizeit zu ermöglichen.
3. Der Zustand des Wegenetzes und der Wege selbst ist angemessen instandzuhalten.
4. Im Gebiet Waldäcker sollen die Beschlüsse zur Wiederherstellung bzw. Neuerrichtung eines Lehrpfads endlich umgesetzt und ein entsprechendes Konzept inklusive möglicher Fördermöglichkeiten erstellt werden.
5. Der Magistrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob es eine rechtliche Handhabe gegen die zum Teil horrenden Abstandszahlungen bei Pächterwechseln gibt.

## **Abstimmung**

*Mehrheitlich zugestimmt.*

## **Mitteilungen**

### **15. Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 12. Mai 2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023. MI-79/2023**

Kenntnis genommen.



**16. Gesamtkonzept zur Anschaffung zusätzlicher einheitlicher Weihnachtsbeleuchtung  
MI-88/2023**

Kenntnis genommen.

Oestrich-Winkel, 18.07.2023

Stadtverordnetenvorsteherin  
Aylin Sinß

Schriftführerin  
Nadja Riedel

Von: [Jan.Stetter@forst.hessen.de](mailto:Jan.Stetter@forst.hessen.de) <[Jan.Stetter@forst.hessen.de](mailto:Jan.Stetter@forst.hessen.de)>

**Betreff:** AW: Stellungnahme zur Errichtung eines Bestattungswaldes

Sehr geehrte(r) 

Wie Sie richtig anmerken, ist die ursprünglich vor allem wegen der guten Erreichbarkeit einmal angedachte Abteilung 6 westlich der Siedlung Rebhang in Folge des Sturms 2017 ungeeignet. Durch die entstandenen Löcher läuft auf großer Fläche dichte Naturverjüngung auf, die Fläche ist nur noch schwerlich begehbar. Die Mehrheit der Altbuchen zeigt deutliche Absterbe-Erscheinungen und auch die Kiefer fällt aus.

Ähnlich stellt sich die Situation in den südlichen Nachbarabteilungen dar, die auf Grund der geringen Hangneigung in Betracht gezogen werden könnten. Sie befinden sich entweder in Kultur oder sind als Dickung/Stangenholz nur schwer zu begehen, die Einrichtung eines Bestattungswaldes hätte einen fortwährenden „Kampf“ gegen die Naturverjüngung zur Folge.

Insgesamt wird der der gesamte Wald durch den fortschreitenden Klimawandel stark beeinflusst und in Ihrer Vitalität geschwächt. Zunehmend werden auch die Laubbäume, und hierbei insbesondere die häufig für Bestattungs- oder Friedwälder genutzte Buche, stark geschädigt, nach aktuellen Modellen wird die Buche im Rheingau zukünftig nur noch in wenigen Beständen eine führende Stellung einnehmen.

Bei den grundsätzlich wärmetoleranteren Eichenbeständen sehen wir eine deutliche Zunahme der Aktivität von schädigenden Insekten, hier ist auch insbesondere der Eichenprozessionsspinner zu erwähnen.

In Antwort auf Ihre Anfrage, ob die Errichtung und Bewirtschaftung eines Bestattungswaldes aktuell sinnvoll ist: ich sehe zur Zeit über alle Baumarten hinweg keine Fläche, die sich für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren so stabil darstellt, dass dort ohne ständige Verkehrssicherungs-Bedenken und potenziell auch einem Total-Ausfall der prägenden Altbäume ein Friedwald errichtet und dauerhaft bewirtschaftet werden könnte.

Bei Rückfragen wenden Sie sich (urlaubsbedingt ab Osterdienstag) gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen  
Jan Stetter

HessenForst, Forstamt Rüdesheim  
Forstamtsleitung

Telefon: 06722 9427 - 11  
Mobil: 0160 470 8390  
Fax: 06722 9427 - 27  
Mail: [jan.stetter@forst.hessen.de](mailto:jan.stetter@forst.hessen.de)